

Studiengang Theologie

—

Urs Brosi

Recht, Strukturen,  
Freiräume

EDITION **N Z N**  
BEI **T V Z**

IX



Urs Brosi

Recht, Strukturen, Freiräume

Überarbeitet und mit einem Beitrag zum deutschen  
Staatskirchenrecht ergänzt von Irina Kreusch

Studiengang Theologie  
Herausgegeben von [theologiekurse.ch](http://theologiekurse.ch)

Redaktion:

Sabine Bieberstein, Dr. theol.,  
Professorin für Exegese des Neuen Testaments und biblische  
Didaktik an der Fakultät für Religionspädagogik und  
Kirchliche Bildungsarbeit der Katholischen Universität  
Eichstätt-Ingolstadt

Stephan Leimgruber, Prof. em. Dr. theol.,  
Geistlicher Begleiter der Theologiestudierenden des Bistums  
Basel

Felix Senn, Dr. theol.,  
Bereichsleiter Theologische Grundbildung am Theologisch-  
pastoralen Bildungsinstitut TBI in Zürich

Band IX  
Kirchenrecht

[theologiekurse.ch](http://theologiekurse.ch) vermittelte als katholische Bildungsinstitution bis 2015 in ökumenischer Offenheit theologische Grundkenntnisse an interessierte Frauen und Männer in der deutschsprachigen Schweiz. Ihre Lehrgänge, die seit 2016 am Theologisch-pastoralen Bildungsinstitut TBI weitergeführt werden, eröffnen den Zugang zu verschiedenen kirchlichen Funktionen und Berufen. Die kontinuierlich erneuerten Lehrunterlagen des vierjährigen berufsbegleitenden Studiengangs Theologie STh bilden die Grundlagen dieser Reihe.

Urs Brosi

# Recht, Strukturen, Freiräume

Kirchenrecht

Überarbeitet und mit einem Beitrag zum  
deutschen Staatskirchenrecht ergänzt von  
Irina Kreusch

EDITION **N Z N**

BEI **T V Z**

Theologischer Verlag Zürich

Die Deutsche Bibliothek – Bibliografische Einheitsaufnahme  
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen  
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über  
[www.dnb.de](http://www.dnb.de) abrufbar.

Umschlaggestaltung: Simone Ackermann, Zürich  
Satz und Layout: Claudia Wild, Konstanz  
Druck: ROSCH-BUCH GmbH, Scheßlitz

ISBN: 978-3-290-20062-6

© 2. Auflage 2016 Theologischer Verlag Zürich  
[www.edition-nzn.ch](http://www.edition-nzn.ch)

Texte aus der deutschen Übersetzung des CIC/1983 mit freundlicher  
Genehmigung des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Alle Rechte vorbehalten

## Geleitwort zur Reihe

Der vorliegende Band der Reihe *Studiengang Theologie* führt ein in das Kirchenrecht, genauer: in das kanonische Recht der katholischen Kirche sowie in das Staatskirchenrecht in Deutschland und in der Schweiz, also das Recht, das die Staaten der Kirche bzw. den Religionen vorgeben. Die Verzögerung dieses Bandes hat rückblickend den Vorteil, dass z. B. im Staatskirchenrecht sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland in den letzten zwei Jahren einige wichtige Veränderungen – besonders im Blick auf den Kirchenaustritt – festzustellen sind, die noch berücksichtigt werden konnten.

Damit liegen nun acht Bände vor, und die Reihe *Studiengang Theologie* darf «Halbzeit» feiern. Bereits jetzt gewinnt das ganze Spektrum theologischen Fragens klare Konturen: von den biblischen Grundlagen über die systematische Vergewisserung christlichen Glaubens und die Reflexion christlich-kirchlicher Praxis und kirchlicher Strukturen bis hin zur gelebten Spiritualität. Entlang der wichtigsten Fächer des Theologiestudiums nämlich will die Reihe einführen in den aktuellen Stand theologischen Nachdenkens und dessen hilfreiche Früchte für suchende Menschen von heute. Herausgeber und Redaktionsteam freuen sich, dass die bisherigen Bände in der Öffentlichkeit ein gutes Echo finden.

Hervorgegangen ist die Reihe aus dem vierjährigen berufsbegleitenden Studiengang Theologie STh, den die katholische Bildungsinstitution *theologiekurse.ch* seit über fünf Jahrzehnten für theologisch interessierte Frauen und Männer in der deutschsprachigen Schweiz anbietet. Die kontinuierlich erneuerten Lehrunterlagen bilden die Grundlage dieser Veröffentlichung. Gründlich überarbeitet sollen sie hiermit allen Interessierten im deutschen Sprachraum zugänglich gemacht werden.

Obwohl in den letzten Jahren der Stellenwert der christlichen Kirchen im öffentlichen Bewusstsein abnimmt, ist dennoch das Interesse an elementarer Glaubensinformation und Theologie nach wie vor gross. Doch lassen sich heute manche interessierte Frauen und Männer besser über theologisch

aktuelle und gehaltvolle Bücher erreichen als über zeitintensive Studienangebote. Voraussetzung ist freilich, dass der theologische Stoff interessant und gut lesbar vermittelt wird und in ökumenischer Offenheit einen verlässlichen Einblick in die Fragen, Problemstellungen und Antwortrichtungen heutiger Theologie gibt.

Theologisch interessierte Laien, Theologiestudierende an Hochschulen und Fakultäten sowie Lehramtsstudierende sollen sich nicht im Labyrinth der wissenschaftlichen Detaildiskussionen verirren, sondern zunächst mit den grossen Linien, den elementaren Methoden, den biblischen, systematischen und praktischen Grundfragen und den existenziellen Herausforderungen theologischen Fragens vertraut werden. Kurz: Es geht um einen fundierten und zugleich gut verständlichen Einblick in den aktuellen Stand der Theologie in ihren einzelnen Fachdisziplinen.

Diesem Ziel ist die vorliegende Reihe verpflichtet. Sie erleichtert das Selbststudium wie die Vorbereitung auf Prüfungen im theologischen Grundstudium; sie richtet sich darüber hinaus auch an ausgebildete Theologinnen und Theologen, Lehrerinnen und Lehrer, die sich nach Jahren in der Praxis ein fachliches Update wünschen. Mit zwei Bänden jährlich bietet sie so im Laufe der nächsten Jahre gleichsam einen *Studiengang Theologie* zwischen Buchdeckeln.

Wir danken der Edition NZN beim Theologischen Verlag Zürich (TVZ) für den Mut zu diesem Projekt und für die angenehme Zusammenarbeit und der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) sowie der Katholischen Kirche im Kanton Zürich für die grosszügigen Zuschüsse an die Publikationskosten dieser Buchreihe.

Wir hoffen, dass der vorliegende Band und die Buchreihe insgesamt – die auch zu attraktiven Subskriptionskonditionen abonniert werden kann – vielen theologisch Interessierten einen Dienst erweisen und zu einem verantwortlichen Leben und Glauben in der heutigen pluralen Gesellschaft beitragen.

Zürich, im Januar 2013

Vorstand und Geschäftsstelle *theologiekurse.ch*  
Redaktionsteam der Reihe *Studiengang Theologie*

# Inhaltsübersicht

Geleitwort zur Reihe .....	5
Inhaltsübersicht .....	7
Vorwort .....	9
<b>1 Rechtsverständnis und Rechtsquellen .....</b>	<b>13</b>
1.1 Was ist Recht? .....	13
1.2 Was ist kanonisches Recht? .....	27
1.3 Was ist Staatskirchenrecht? .....	46
Zum Weiterlesen .....	62
<b>2 Verfassungsrecht I: Kirchenzugehörigkeit .....</b>	<b>65</b>
2.1 Verfassung und Verfassungsrecht .....	65
2.2 Der Begriff «Kirche» .....	67
2.3 Rechtliche Voraussetzungen der Kirchengliedschaft und Kirchenzugehörigkeit .....	72
2.4 Sakramentale Voraussetzungen der Kirchenzugehörigkeit .....	81
Zum Weiterlesen .....	104
<b>3 Verfassungsrecht II: Strukturen und Ämter .....</b>	<b>105</b>
3.1 Organisationsstruktur der katholischen Kirche ..	105
3.2 Amt .....	137
Zum Weiterlesen .....	165
<b>4 Kanonisches Eherecht .....</b>	<b>167</b>
4.1 Eheverständnis .....	167
4.2 Geschichte des kanonischen Eherechts .....	172
4.3 Systematische Darstellung des Eherechts .....	192
Zum Weiterlesen .....	218
<b>5 Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland (Irina Kreuzsch) .....</b>	<b>219</b>
5.1 Ein Blick in die Geschichte .....	219
5.2 Bund und Länder: Grundgesetz und Landesverfassungen .....	221

## 8 Inhaltsübersicht

5.3	Religionsgemeinschaften und Körperschaft des öffentlichen Rechts .....	234
5.4	Religionsunterricht und Religionsfreiheit .....	240
	Zum Weiterlesen .....	250
<b>6</b>	<b>Staatskirchenrecht der Schweiz .....</b>	<b>251</b>
6.1	Zuständigkeiten .....	251
6.2	Religionsrecht des Bundes .....	254
6.3	Staatskirchenrecht der Kantone .....	260
6.4	Kirchenaustritt .....	288
	Zum Weiterlesen .....	309
	Literaturverzeichnis .....	311
	Abkürzungen .....	318
	Detailliertes Inhaltsverzeichnis .....	319

# Vorwort

Auf das Fach Kirchenrecht freuen sich die wenigsten Studierenden. Zu sehr verbinden sie das kanonische Recht mit der Enge und Erstarrung, die sie in der katholischen Kirche wahrnehmen. Dazu mag beitragen, dass kirchliche Autoritäten nicht selten Reformanliegen jeglicher Art unter Verweis auf das Kirchenrecht zurückweisen: Es ist so, weil es so zu sein hat, wie es immer schon war.

Während mehrerer Jahre, in denen ich im Studiengang Theologie und andernorts dieses Fach vertreten durfte, habe ich aber vor allem positive Erfahrungen gemacht: Im Laufe der Auseinandersetzung mit dem Kirchenrecht faszinieren sich Studierende für diese ihnen vorerst fremd erscheinende Materie. Sie spüren, dass die Kirche als Organisation ein Recht braucht. Sie bemerken, wie viele Normen aus konkreten Anliegen ihrer Zeit heraus entstanden sind und so auch heute wieder veränderbar wären. Sie entdecken aber auch den tieferliegenden Willen der Kirche, diesem in menschlicher Begrenztheit geschaffenen Rechtssystem etwas von dem Unvergänglichen und Unverfügbaren einzupflanzen, an das wir uns als Glaubensgemeinschaft gebunden fühlen.

Die Darlegung des Kirchenrechts ist für mich immer mehr als nur das Erläutern der geltenden Normen. Es ist die Auseinandersetzung mit dem Woher der Normen, mit ihrer tieferen Bedeutung, mit dem Ergründen der Freiheiten, die sie lassen, mit der Möglichkeit, aus diesem verbindlichen Rahmen für das heutige Leben der Kirche einen Gewinn zu ziehen. Das kanonische Recht gibt der katholischen Kirche eine beständige Struktur, die für die weltweite Gemeinschaft von über einer Milliarde Menschen, die ihr angehören, stützend wirkt und wirken soll. Das Recht lässt aber immer auch Freiräume, in denen regionale und lokale Eigenheiten sich entwickeln dürfen, in denen Weiterentwicklung geschieht. Bindung und Freiheit – beides zusammen macht das Recht aus.

Im Rahmen der Reihe *Studiengang Theologie* will dieses Buch eine Einführung in das Kirchenrecht sein. So erläutert

es im ersten Kapitel, was unter dem Begriff Kirchenrecht zu verstehen ist (Kapitel 1), in drei weiteren Kapiteln folgen einige ausgewählte Themen. Die Auswahl wurde im Blick auf Menschen getroffen, die sich in der katholischen Kirche beruflich oder ehrenamtlich engagieren; sie sollten darin jene Fragen beantwortet finden, auf die sie regelmässig stossen. Aus meiner Sicht sind diese Fragen vor allem im kirchlichen Verfassungsrecht (unter Einbezug einiger Normen aus dem Sakramentenrecht) und im Ehe recht angesiedelt. Aus dem Verfassungsrecht werden die wesentlichen Grundlagen der Kirchenzugehörigkeit, der Kirchenstrukturen und des kirchlichen Amtes behandelt. Dabei habe ich nicht versucht, die ganze Rechtsmaterie zu behandeln, sondern die zentralen Elemente aufzubereiten. Aufgrund der hohen Bedeutung, die das staatliche Recht für das Leben der Kirche in der Bundesrepublik Deutschland und in der Schweizerischen Eidgenossenschaft hat, wird in dieser Einführung auch das Staatskirchenrecht in den Grundzügen dargelegt.

Eine Einführung soll sich besonders um Verständlichkeit bemühen. Wenn Fachliteratur nicht verständlich ist, so liegt dies nicht in erster Linie an der gehobenen Sprache. Es ist vor allem eine Frage der Darlegung: Nicht alles sagen, sondern das Wichtige. Nicht einfach den Rechtsnormen entlang gehen, sondern den Fragen. Mein Anspruch ist, verständlich zu sein, indem ich auf das Wesentliche hin verdichte. Die Kunst besteht bekanntlich darin, zu elementarisieren, ohne zu simplifizieren. Wie weit diese Kunst in diesem Buch geglückt ist, mögen Sie beurteilen. Ich bitte aber um Nachsicht, wenn Sie in diesem Buch nicht alles finden, was Sie über das Kirchenrecht wissen möchten. Viele Teile des Codex Iuris Canonici, d.h. des Gesetzbuches der römisch-katholischen (= lateinischen) Kirche, können nicht behandelt werden. Auch auf die verschiedenen Bestimmungen der einzelnen Diözesen (Partikularrecht) kann nur rudimentär eingegangen werden; so wären die unterschiedlichen Ansätze, mit denen die Diözesen Laien (Nichtkleriker) in vielfältiger Weise in der Seelsorgearbeit einsetzen, durchaus wichtig, es würde aber für diese Einführung zu weit führen. Nur gestreift wird die theologische oder rechtsphilosophische Grundlegung des Kirchen-

rechts, die andernorts einen zentralen Teil einer Einführung ausmacht.<sup>1</sup>

Dieses Buch ist die überarbeitete Fassung eines Skripts, das ich für den Studiengang Theologie geschrieben habe. Vor Augen standen mir folglich die vielen Frauen und nicht wenigen Männer, die sich ehrenamtlich, zum Teil beruflich in der Kirche engagieren, aber auch jene, die sich aus rein privatem Interesse in die Theologie vertiefen wollten.

Ein besonderer Dank gebührt Frau Dr. Irina Kreusch als Mitautorin. Sie hat einerseits das Kapitel über das Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland verfasst, andererseits alle Kapitel zum kanonischen Recht durchgesehen und verschiedene Nachbearbeitungen vorgenommen. Dr. Felix Senn danke ich für die konstruktive Begleitung und Ermutigung zu diesem Werk.

Falls nicht die Freude am Kirchenrecht am Anfang Ihrer Lektüre stehen sollte, so möge doch hoffentlich im Lauf der Auseinandersetzung neben nützlicher Erkenntnis eine belebende Faszination folgen.

Urs Brosi

---

1 Die theologische Grundlegung übernimmt im Rahmen der Reihe *Studiengang Theologie* teilweise der dritte Band der Dogmatik, in dem u. a. die Pneumatologie und die Ekklesiologie behandelt werden (siehe *Senn, Felix: Der Geist, die Hoffnung und die Kirche*, STh VI,3, Zürich 2011).



# Rechtsverständnis und Rechtsquellen 1

## Was ist Recht? 1.1

Dieses Buch führt in zwei Rechtsbereiche ein, in das kanonische Recht und in das Staatskirchenrecht. Bevor in diesem Einleitungskapitel die beiden Rechtsbereiche vorgestellt werden, ist zu klären, was mit «Recht» und «Recht sprechen» gemeint ist. Dabei wird bereits der Ausblick auf das katholische Kirchenrecht exemplarisch eingebunden.

### Grundbedeutung 1.1.1

Recht (lat. *ius*) im objektiven Sinn meint die Rechtsordnung, also die Summe der in einer Gemeinschaft verbindlichen Regeln. Recht im subjektiven Sinn bedeutet Anspruch, Berechtigung und bezeichnet die der einzelnen Person von der Rechtsordnung eingeräumte Befugnis, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu verlangen. Das objektive Recht gewährt also den dem Recht unterworfenen Menschen subjektive Rechte. Die Menschen werden dadurch zu Trägern von Rechten, d. h. zu Rechtssubjekten.

Zum Recht gehört wesentlich die Durchsetzbarkeit. Da mit hängt zusammen, dass dem Recht des Einen meist eine Pflicht eines oder mehrerer anderer entspricht. Wenn eine Person das (subjektive) Recht hat, eine Leistung zu fordern, so muss das (objektive) Recht vorsehen, dass eine andere (natürliche oder juristische) Person die Pflicht hat, das Geschuldete zu leisten.

Das Recht regelt die Beziehung von Menschen untereinander, von Menschen zu juristischen Personen, insbesondere zu staatlichen Organen, ferner auch von Menschen zur belebten und unbelebten Natur. Es regelt im Allgemeinen jedoch nicht die Beziehung zu sich selbst oder zu Gott. Recht dient dem Menschen, es ist gemeinschaftsstützend. Anders gesagt: Das Recht des oder der Einzelnen grenzt am Recht des oder der Anderen. Recht dient deshalb vor allem der Freiheit und

dem Wohl einer Gemeinschaft. Der Rechtsbegriff steht in einem vielfältigen Kontext: Es gibt das Recht auf etwas,<sup>2</sup> das Recht aus Sicht der rechtssatzenden Gemeinschaft, das Recht, das einer Rechtsprechung zugrunde gelegt wird. Für die jeweilige Gemeinschaft, deren Normapparat das gemeinschaftliche Leben regelt, ist relevant, aus welcher Quelle das Recht stammt und wer Gesetzgeber ist.

Recht und Moral stehen in einer wichtigen Verbindung zueinander, insofern das Recht das Gute und Gerechte fördern und das Übel verhindern soll. Recht und Moral überschneiden sich in vielen Bereichen, aber gehen bei Weitem nicht Hand in Hand.

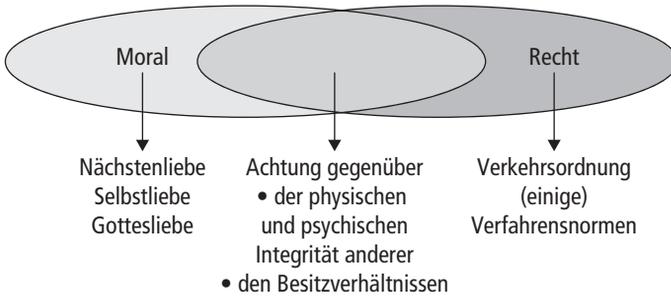
Die Moral umfasst mehr als das Recht: Nicht alles, was moralisch gut ist, muss oder kann rechtlich gefordert werden (z. B. Nächstenliebe, Selbstliebe, Liebe zu Gott). Und nicht alles, was moralisch schlecht ist, muss rechtlich verboten werden (z. B. Lügen im Alltag).

Nicht alles, was rechtlich geregelt ist, muss moralisch begründet sein. So sind viele Normen – gerade Organisations- und Verfahrensnormen – in ihrem Gehalt moralisch indifferent oder von nur sehr begrenzter moralischer Bedeutung. Von sittlicher Bedeutung ist bei Koordinationsproblemen bloss die Existenz des Rechts. So ist es sittlich gleichgültig, ob der Strassenverkehr nach der Links- oder Rechtsfahrordnung geregelt ist, wichtig ist aber, dass dies rechtlich geregelt ist.

Moral und Recht haben also eine Schnittmenge, haben aber auch je einen Bereich, der den anderen nicht oder kaum berührt.

Das Gewissen fordert uns von innen her, etwas zu tun oder zu lassen; das Recht ist eine Forderung von aussen, eine Forderung der Gemeinschaft. Bisweilen steht eine Forderung des Gewissens einer rechtlichen Forderung entgegen. Nach katholischer Lehre sollen Gläubige nach Abwägung aller zur Verfügung stehenden Elemente einen eigenverantwortlichen Gewissensentscheid treffen und nicht blind dem Recht folgen, denn die sture Befolgung von Recht kann auch Unge-

2 «Alles, was lebt, hat einen Wert für sich selbst und damit auch ein grundsätzliches Recht auf Existenz.» *Battisti*, Naturrecht und Gerechtigkeit 17.



rechtigkeit schaffen. Dabei muss, wer das Recht verletzt, aber in Kauf nehmen, von der Rechtsgemeinschaft für die Rechtsverletzung Konsequenzen als Auflage zu erhalten, z. B. in Form einer Strafe.

Im Bewusstsein, dass keine Rechtsordnung alle möglichen Lebenssituationen adäquat vorhersehen und regeln kann, haben die meisten Rechtssysteme eine gewisse Elastizität, indem

- einer bestimmten Autorität ein Ermessensspielraum gewährt wird,
- eine bestimmte Autorität das Recht hat, in Einzelfällen offiziell Ausnahmen zu erlauben (im kanonischen Recht «Dispens» genannt, von lat. pendere: wiegen),
- die Richterinnen und Richter – gerade bei zivil- und strafrechtlichen Verfahren – die persönliche Situation des Straftäters und die objektive Situation in Anschlag bringen sollen, um das Urteil nicht nur nach dem Buchstaben des Gesetzes zu fällen, sondern auch nach dem natürlichen Empfinden dafür, was gerecht ist (so genannte Billigkeit).

Ein nicht rechtliches aber moralisches Prinzip, das im kirchlichen Recht Eingang gefunden hat, ist die *Epikie* (griech.: Billigkeit, Nachsicht), die Tugend und Anwendung der Gewissensselbständigkeit. Sie geht davon aus, dass jeder Mensch eigenverantwortlich der Situation und Sache angemessen entscheiden kann; und dass es Fälle gibt, die unter diesen Umständen vom Gesetzgeber vielleicht anders entschieden worden wären. In diesem Sinne meint Epikie ein Handeln nach bestem Wissen und Gewissen, im Sinne des Gesetzes.

### 1.1.2 Elemente des Rechtsbegriffs

Um das Recht begrifflich von anderen Normen (Spielregeln, Dress Code, firmeninterne Bestimmungen) abzugrenzen, werden gemäss verbreiteter Auffassung zwei formale Kriterien und – abhängig vom rechtsphilosophischem Standpunkt – ein inhaltliches Kriterium gebraucht: Recht (*ius*) ist eine Norm, die a) von einer Autorität mit Gesetzgebungsbefugnis erlassen ist, b) sozial wirksam wird, indem es auch mit Sanktionen durchsetzbar ist, und c) inhaltlich richtig ist. Diese drei Elemente sollen kurz vorgestellt und auf das kanonische Recht hin konkretisiert werden.

#### 1.1.2.1 Gesetzgebungsbefugnis

Das Recht muss von einer übergeordneten Instanz (Autorität) erlassen oder gesetzt werden. Diese Instanz ist in der Lage, Normen zu erlassen, die für alle dem Rechtsbereich unterworfenen Personen verbindlich sind. In den westeuropäischen demokratischen Staaten sind die Parlamente autorisiert, Gesetze zu erlassen. Gesetzgeber (Legislative) sind in der Bundesrepublik Deutschland der Bundestag und der Bundesrat sowie die Länderparlamente, in der Schweiz der Nationalrat und der Ständerat sowie die Kantonalparlamente, in letzter Instanz zum Teil das Volk. Im Weiteren sind die Regierungen (Exekutiven) ermächtigt, in Ergänzung zu den Gesetzen Verordnungen (Ausführungsbestimmungen) zu erlassen.

In der katholischen Kirche ist der Papst der oberste Gesetzgeber; Gesetzgebungsbefugnis haben:

- der Papst für die gesamte Kirche (can. 331 und can. 333<sup>3</sup>);
- das Bischofskollegium unter der Führung des Papstes ebenso für die gesamte Kirche (can. 336);
- der Diözesanbischof (can. 391) für sein Bistum;
- die Bischofskonferenz eines Gebietes oder einer Nation (can. 455 § 1), wobei deren Gesetzgebungsbefugnis (territorial) begrenzt ist;

---

3 Can. bzw. can. ist die Abkürzung von *canon* und verweist auf eine Rechtsnorm des katholischen Kirchengesetzbuches. Zur Zitationsweise siehe Abschnitt 1.2.6.

- die Partikularkonzilien auf Ebene der Bischofskonferenz (= Plenarkonzil) oder auf Ebene einer Kirchenprovinz (= Provinzialkonzil, vgl. can. 445 i. V. m. can. 439) für ihren Bereich.

Das kanonische Recht bezeichnet den Akt der Bekanntmachung als Promulgation (lat. *promulgatio*, Bekanntmachung, vgl. can. 7).

#### Soziale Wirksamkeit (Gemeinschaft und Strafen) 1.1.2.2

Für das Recht ist es wesentlich, dass es die Kraft hat, die sozialen Verhältnisse zu beeinflussen und zu gestalten. Die Wirksamkeit des Rechts in einer Gesellschaft wird einerseits erreicht, indem die Menschen den Sinn und Wert der einzelnen Normen erkennen und aus innerer Überzeugung motiviert sind, die Normen zu befolgen (= innerer Aspekt des Rechts).

Andererseits erzielt man die Wirksamkeit, indem die Menschen wissen und erfahren, dass die Nichtbefolgung von Normen sanktioniert wird (= äusserer Aspekt des Rechts); die Normen werden aus Furcht vor den drohenden Sanktionen eingehalten. Sanktionen im staatlichen Recht sind vor allem Bussen und Strafen, insbesondere der Freiheitsentzug im Gefängnis. Die Sanktionen werden von der Polizei und den Gerichten (Judikative) verhängt.

Die Kirchen hatten im Mittelalter, insbesondere im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation die Möglichkeit, den «weltlichen Arm» (lat. *bracchium saeculare*), d.h. die weltliche Gewalt, zur Verfolgung kirchlicher Straftaten in Anspruch zu nehmen. Die kirchliche Strafe der Exkommunikation (Ausschluss aus der Gemeinschaft) hatte die weltliche Strafe der Reichsacht zur Folge; Ketzerei wurde mit dem Tode bestraft. Seit der Französischen Revolution haben die Kirchen den weltlichen Arm verloren und besitzen damit nur noch begrenzt Sanktionsmöglichkeiten. Die möglichen Sanktionen sind nunmehr auf den Binnenraum der jeweiligen Kirche beschränkt, d.h. sie wirken nur in Bezug auf kirchliche Vollzüge. Wichtiger als Zwangsmassnahmen sind daher heute die Verbote für bestimmte kirchliche Handlungen sowie die Unfähigkeit zu und Ungültigkeit von kirchlichen Handlungen.

Das kanonische Recht kennt insbesondere folgende Vorgänge:

- Die Ungültigkeit von kirchlichen Handlungen (z. B. ungültige Sakramente, ungültige Finanzgeschäfte);
- die Unfähigkeit von Personen zur Übernahme bestimmter kirchlicher Aufgaben (Patenschaft, Pfarreirat) und zum erlaubten und gültigen Empfang von Sakramenten (Ehe- oder Weihehindernis);
- der vorübergehende Ausschluss aus der Kirchengemeinschaft, sei er auf den Gottesdienst begrenzt (Strafe des *Interdikts*) oder umfassend auf alle kirchlichen Vollzüge bezogen (Strafe der *Exkommunikation*);
- spezifisch für Kleriker die vorübergehende Beschränkung der Rechte, die sie aufgrund der Ordination (Weihegewalt) oder aufgrund eines Amtes (Jurisdiktionsgewalt) haben (Strafe der *Suspension*, lat.: aufhängen, in der Schwebe lassen).

Die katholische Kirche kennt auf der Ebene der einzelnen Diözesen, der Kirchenprovinzen und der Universalkirche je eigene kirchliche Gerichte, denen unter anderem die Durchführung von Strafverfahren obliegt. Für die Einreichung von Strafklagen ist der Kirchenanwalt (*promotor iustitiae*, wörtlich: Förderer der Gerechtigkeit) der jeweiligen Diözese zuständig. Dieser ist aber im Unterschied zum Staatsanwalt nicht unabhängig: Der Kirchenanwalt braucht die Zustimmung des Ordinarius (ordentlicher Hoheitsträger, can. 134, auch Oberhirte<sup>4</sup>), um eine Strafklage einzureichen (cann. 1721, 1724 § 1).

Eine Besonderheit des kanonischen Strafrechts stellt die Möglichkeit dar, dass Strafen nicht nur von einem kirchlichen Gericht verhängt werden können, sondern mit der Taterfüllung von selbst eintreten (vgl. can. 1314). Der Eintritt einer «Tatstrafe» (*poena latae sententiae*) wird nach Möglichkeit vom zuständigen kirchlichen Gericht amtlich festgestellt, die mit ihr verbundene Wirkung beginnt aber bereits, nachdem die strafbare Handlung vollbracht wurde. Mit Tatstrafen sind insbesondere schwere Straftaten belegt:

---

4 Siehe Abschnitt 3.2.6.

Apostasie, Häresie und Schisma (can. 1364), Schändung der eucharistischen Gaben (can. 1367), Bischofsweihe ohne päpstlichen Auftrag (can. 1382), Verletzung des Beichtgeheimnisses (can. 1388), Versuch eines Priester oder eines Ordensangehörigen, eine Ehe – auch nur in ziviler Form – zu schliessen (can. 1394), Vornahme oder Mitwirkung an einer Abtreibung (can. 1398). Tatstrafen sollen die Reichweite des Strafrechts erweitern und damit die abschreckende Wirkung der Strafen vergrössern. Dabei schaffen sie aber Rechtsunsicherheit, da ein Seelsorger sich nicht sicher sein kann, ob bei der Person, die ihn um ein Sakrament bittet, die Tatstrafe wirklich eingetreten ist, d. h. die strafbare Handlung vorliegt und zugleich kein Strafminderungsgrund bestand, der den Eintritt der Tatstrafe hemmte (vgl. can. 1324 § 3).

Für Menschen, die daran glauben, dass der regelmässige Empfang der Sakramente und die Gemeinschaft mit der Kirche notwendig sind, um das ewige Heil zu erlangen, verfügen die kirchlichen Sanktionen über Wirksamkeit. Da diese Überzeugung aber im modernen westlichen Lebenskontext am Schwinden ist, verlieren die kanonischen Strafen zunehmend an Bedeutung und damit an Kraft, um das kirchliche Recht durchzusetzen. Wer sich ohne Angst um sein Seelenheil von der Kirche entfernt hat, spürt die gegen ihn ausgesprochenen Sanktionen gar nicht mehr. Zudem wird es in urbanen Grosspfarreien und angesichts der Migration immer schwieriger, einen Ausschluss von den Sakramenten wirklich zu realisieren bzw. durchzusetzen. Die soziale Wirksamkeit des kanonischen Rechts nimmt somit ab. Damit sinkt aber auch die Plausibilität, um wirklich noch von kanonischem Recht zu sprechen. Das kanonische Recht ist mangels Durchsetzbarkeit dabei, die soziale Wirksamkeit und damit seine Berechtigung zu verlieren, Recht genannt zu werden. Man wird irgendwann besser von einer Kirchenordnung sprechen, so wie dies bei den evangelischen Kirchen bereits der Fall ist.

Wirkungsvolle Sanktionen kann die Kirchenleitung fast nur noch gegenüber den kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aussprechen, die versetzt oder entlassen werden können.

---

#### Exkurs

### 1.1.2.3 Inhaltliche Qualität (göttliches und menschliches Recht)

Das dritte Element des Rechtsbegriffs betrifft die inhaltliche (= materiale) Qualität, der ein Rechtssatz genügen muss. Das, was als Recht festgelegt ist, muss Grundprinzipien wie die Freiheit und die Gerechtigkeit in ihren unterschiedlichen Aspekten fördern. Dabei stellt sich die Frage: Wann ist ein Recht gerecht? Wie prüft man dies? Die moralische Wertordnung, auf der ein Staat sein Rechtssystem aufbaut, wird nicht von allen geteilt, die dem Recht unterworfen sind.<sup>5</sup> Welche Kriterien gibt es, um zu erkennen, ob ein Gesetz, das zu einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Ort gilt, Recht oder Unrecht schafft? Die Vernunft, göttliche Vorgaben oder andere?

Im weltlichen Bereich ist es umstritten, ob über dem geschriebenen Recht ein höheres Recht steht. Gibt es Grundprinzipien wie Gerechtigkeit und Freiheit, die dem weltlichen Recht vorgegeben sind? Gibt es unveräußerliche Rechte, vor allem die Menschenrechte, die jedem Gesetzgeber vorgegeben sind, so dass er Unrecht statt Recht schaffte, wenn er diese nicht in seiner Rechtsordnung beachten würde (s. u. die Anfragen zum so genannten Naturrecht)?

Einige Rechtswissenschaftler vertreten die Meinung, dass der Gesetzgeber nicht einfach frei sei, irgendetwas als Recht zu setzen, sondern dass er ungeschriebene Prinzipien zu beachten habe.

---

#### Exkurs

Diese Auffassung wurde bereits von Thomas von Aquin (um 1225–1274) nachdrücklich vertreten. Er schrieb in seiner *Summa theologica*: «Das Gesetz ist [...] eine Anordnung der Vernunft im Hinblick auf das Gemeinwohl, erlassen und öffentlich bekanntgegeben von dem, der die Sorge für die Gemeinschaft innehat.»<sup>6</sup> Weicht das Gesetz von der Ausrichtung auf das Gemeinwohl ab, «besitzt es keine verpflichtende Kraft»<sup>7</sup>.

Nach dieser Auffassung kann ein Gericht urteilen, ein Gesetz gelte nicht, weil es gegen das Naturrecht, gegen das Gerech-

---

5 Vgl. die öffentlichen Auseinandersetzungen zu den Gesetzgebungen über Schwangerschaftsabbruch, Bioethik, Sterbehilfe, Sozialversicherungen.

6 *Thomas von Aquin*: *Summa theologica* I/II q. 90 art. 4.

7 *Thomas von Aquin*: *Summa theologica* I/II q. 96 art. 6.